

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungszelte und Zubehör

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Mietverträge über Zelte, Hallen, Bühnen und Heizungen inkl. Zubehör und Ausstattungsgegenständen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Anerkennung und werden auch nicht durch Auftragsannahme anerkannt.
- b) Auf Monate-, Demontageaufträge und ähnliche Dienstleistungen werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend angewendet.

2. Angebot/Vertragsschluss

- a) Alle Angebote sind freibleibend. In Angeboten sowie in beigefügten Unterlagen enthaltene Angaben über Maße, Gewichte, Belastbarkeit und andere Produkteigenschaften stellen keine Garantien oder zugesicherten Eigenschaften dar.
- b) Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Mietvertrag, bei Fehlen eines schriftlichen Mietvertrages aus der Auftragsbestätigung. Mündliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
- c) Die Mietzeit beginnt – sofern der Vermieter auch die Montage und Demontage des Mietgegenstandes übernommen hat – mit dem Tag des Montagebeginns und endet mit dem Tag des Abbaus, an dem der Abbau beendet wird.

3. Preise/Abgaben/Aufrechnung/Schadenersatz

- a) Alle Preise gelten zuzüglich Mehrwertsteuer in der am Fälligkeitstag gesetzlichen Höhe.
- b) Der Mieter trägt sämtliche öffentlich-rechtlichen Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung. Sollte der Vermieter wegen derartiger Gebühren und Abgaben in Anspruch genommen werden, stellt der Mieter ihn frei.
- c) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Vermieter anerkannt.

d) Falls der Mieter vor Aufbaubeginn die Durchführung des Auftrages ablehnt, ist er zum Ersatz des dem Vermieter dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser beträgt

- bei einer Kündigung zwischen 99 bis 30 Tagen vor dem geplanten Aufbaubeginn 25 % der Auftragssumme
 - bei einer Kündigung zwischen 29 bis 22 Tagen vor dem geplanten Aufbaubeginn 50 % der Auftragssumme
 - bei einer Kündigung zwischen 21 bis 15 Tagen vor dem geplanten Aufbaubeginn 75 % der Auftragssumme
 - bei einer Kündigung zwischen 14 und 8 Tagen vor dem geplanten Aufbaubeginn 90 % der Auftragssumme
 - bei einer Kündigung zwischen 7 bis 2 Tage vor dem geplanten Aufbaubeginn 95 % der Auftragssumme
 - bei einer Kündigung zwischen 0 bis 1 Tagen vor dem geplanten Aufbaubeginn 99 % der Auftragssumme,
mindestens fällt eine Storno-Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro an.
- Dem Mieter wird die Möglichkeit eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass der dem Vermieter entstandene Schaden geringer ist. Der Vermieter ist nicht gehindert, einen höheren Schaden geltend zu machen und konkret nachzuweisen.

e) Bei Abschluss und Zahlungseingang einer Mietrücktrittversicherung entfällt 3.d)

f) Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters, Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mieters berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele – auch künftige Leistungen – zu wiederrufen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Montage/Demontage/Montagetermin/Höhere Gewalt/Verwendung von Planungsleistungen

a) Die Einhaltung der Liefer- und Montagetermine und des Mietbeginns setzen die endgültige Klärung aller technischen Details und den Eingang der sonstigen vom Mieter zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus.

b) Krieg, Aufruhr, Arbeitskampfmaßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel, Verkehrs- und unvermeidliche Betriebsstörungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt befreien den Vermieter für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von den Leistungsverpflichtungen. Die Hinderungsgründe und deren Wegfall sind unverzüglich anzuzeigen. Trifft den Vermieter kein (Mit-)Verschulden,

werden weitergehende Ansprüche bei Vorliegen höherer Gewalt ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Sofern die Montage/Demontage mit Hilfspersonal des Mieters erfolgt, so hat dieser alle Kosten für den Einsatz seines Personals zu tragen und die Helfer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden.

d) Beauftragt der Mieter den Vermieter nach erbrachter Planung einer Anlage nicht mit deren Errichtung, so ist er zur Weitergabe der vom Vermieter erstellten Planungsleistung an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters berechtigt. Für die Erteilung der Zustimmung ist die Vorlage der schriftlichen Beauftragung des Dritten durch den Mieter mit der Bauplanung und Ausführung der bereits geplanten Anlage an den Vermieter notwendig. Der Dritte hat den Vermieter gegenüber dem Mieter von jeglicher Haftung aufgrund fahrlässig fehlerhafter Planung der Anlage freizustellen.

5. Pflichten und Haftung des Mieters

a) Der Mieter trägt das Baugrundrisiko. Insbesondere haftet er dafür, dass der Baugrund für die Verankerung des Zeltes mit Erdnägeln die erforderliche Bodenpressung aufweist. Falls eine Verankerung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, trägt der Mieter die Mehrkosten für die dann erforderliche Ballastierung oder anderweitige Befestigung.

b) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Eignung des Bauplatzes für die Montage sowie die An- und Befahrbarkeit mit LKW (40t) sicher zu stellen. Insbesondere müssen der Bauplatz und die Zufahrt geräumt und der Boden eben und vertragsgemäß verdichtet sowie schnee- und eisfrei sein. Es muss die Möglichkeit gegeben sein, das Material unmittelbar am Zeltstandort abzuladen und wieder zu verladen, erforderlichenfalls auch mittels Gabelstapler oder Autokran. Der Mieter gewährleistet die Stromversorgung der Baustelle. Anschlüsse, die für den Betrieb des Zeltes erforderlich sind, verlegt der Mieter auf eigene Kosten.

c) Der Mieter hat dem Vermieter alle Versorgungs-, Entsorgungs- und Stromleitungen oder sonstige unterirdische Anlagen in ihrem exakten Verlauf rechtzeitig vor Montagebeginn mittels Plan mit Tiefen und Achsenangaben mitzuteilen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Zeltverankerung an nicht angezeigten Leitungen oder sonstigen unterirdischen Anlagen entstehen. Er stellt den Vermieter insoweit bereits jetzt von Ansprüchen Dritter frei.

- d) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der vom Gesetz- oder Verordnungsgeber festgelegte Mindestabstand zwischen dem Mietobjekt und Versorgungsleitungen, insbesondere Überland(strom)leitungen, in jedem Fall eingehalten wird.
- e) Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters darf der Mieter außer in den unter f) genannten Fällen keine Veränderungen an der Mietsache vornehmen.
- f) Der Mieter hat für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen, auch in Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und den Vermieter umgehend zu informieren, ab Windstärke 8 das Zelt / Halle / Bühne von sämtlichen Personen zu räumen und Türen, Tore und sonstige Öffnungen in den Zeltaußenwänden zu verschließen. Bei Leichtbauzelten muss ab Windstärke 3 durch den Mieter abgebaut werden.
- g) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß nutzen, nicht an einen anderen als den vereinbarten Ort verbringen und bei Ablauf der Mietzeit in vertragsgemäßem und besenreinem Zustand zurückgeben. Der Mieter haftet für das Abhandenkommen oder Beschädigungen des Mietobjektes vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt des Abbaues und der Rückholung des Mietobjektes.
- h) Befinden sich abredewidrig bei Beendigung des Mietverhältnisses noch Gegenstände des Mieters oder sonstigen Nutzers im Mietobjekt, ist der Vermieter berechtigt, diese Gegenstände an Ort und Stelle zu lagern oder diese auf Kosten des Mieters zu verwahren bzw. verwahren zu lassen
- i) Der Mieter versorgt auf seine Kosten das Personal des Vermieters während der gesamten Bauzeit kostenfrei mit den üblichen und Wetterbedingten Essen und Getränke und Hotel im Rahmen der normalen Pausenzeiten.
- j) Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Mieter auch in allen sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
- k) Der Mieter hat uns unverzüglich zu unterrichten, falls in Dritter Rechte an dem Mietgegenstand geltend macht.
- l) Vom Aufbauende bis Abbaubeginn, sowie während der Nacht organisiert der Mieter einen qualifizierte Bewachung der Mietsache.

6. Vermieterhaftung

- a) Der Vermieter haftet nicht auf Schadensersatz für unverschuldete, anfängliche Mängel der Mietsache nach § 536 a Abs. 1 1. Alt. BGB.
- b) Für eingebrachte Sachen des Mieters haftet der Vermieter, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- c) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz als vorstehend vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

7. Verjährung

- a) Ansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in zwölf Monaten.
- b) Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in zwölf Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

8. Untervermietung/Abtretung

- a) Jede Untervermietung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch den Vermieter.
- b) Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag ist dem Mieter nur nach ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters gestattet. § 354a HGB bleibt unberührt.

9. Sonstiges

- a) Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist Gerichtsstand für das gesamte Vertragsverhältnis der Sitz des Vermieters. Der Mieter kann auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so tritt an der Stelle der unwirksamen Bestimmung einen Regelung, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Stand 01.04.2018